

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**TE OGH 2000/4/7 70b258/97k**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.04.2000

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Niederreiter als Vorsitzenden sowie durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Schalich und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Tittel, Hon-Prof. Dr. Danzl und Dr. Schäumüller als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Zdislaw B\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Johannes Kirschner, Rechtsanwalt in Wels, wider die beklagte Partei W\*\*\*\*\* Versicherungs-AG, \*\*\*\*\* vertreten durch Dr. Heinz Oppitz und Dr. Heinrich Neumayr, Rechtsanwälte in Linz, wegen S 97.000,- sA, im Verfahren über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes Wels als Berufungsgericht vom 21. April 1997, GZ 22 R 84/97b-45, mit dem das Urteil des Bezirksgerichtes Grieskirchen vom 24. Dezember 1996, GZ 3 C 139/94-39, bestätigt wurde, infolge des Berichtigungsantrages der klagenden Partei den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Das hg Urteil vom 10. 9. 1997 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 17. 12. 1997 wird in seinem Spruch neuerlich dahin berichtigt, dass es in seinem zweiten Absatz wie folgt zu lauten hat:

"Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei S 97.000,- samt 4 % Zinsen seit 1. 2. 1994 und die mit S 54.223,16 (darin S 8.374,36 USt und S 3.977,- an Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens erster Instanz sowie die mit S 15.441,44 (darin S 1.690,24 USt und S 5.300,- Barauslagen) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens sowie die mit S 12.706,40 (darin S 1.044,40 USt und S 6.620,- Barauslagen) bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen".

## Text

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

Bei der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 17. 12. 1997 ist dem erkennenden Senat ein Rechenfehler und eine Verwechslung der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit den Kosten des Berufungsverfahrens sowie die fehlerhafte Nichtanführung der tatsächlich aufgelaufenen Kosten des Berufungsverfahrens unterlaufen, welche offenkundigen Fehler - einschließlich eines bei der ursprünglichen Kostenbestimmung unterlaufenen Rechenfehlers - antragsgemäß gemäß § 419 ZPO zu berichtigen waren. Bei der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 17. 12. 1997 ist dem erkennenden Senat ein Rechenfehler und eine Verwechslung der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit den Kosten des Berufungsverfahrens sowie die fehlerhafte Nichtanführung der tatsächlich aufgelaufenen Kosten des Berufungsverfahrens unterlaufen, welche offenkundigen Fehler - einschließlich eines bei der ursprünglichen Kostenbestimmung unterlaufenen Rechenfehlers - antragsgemäß gemäß Paragraph 419, ZPO zu berichtigen waren.

## Anmerkung

E57750 07AB2587

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:0070OB00258.97K.0407.000

## Dokumentnummer

JJT\_20000407\_OGH0002\_0070OB00258\_97K0000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)